



**Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und  
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des  
Marktes Wolnzach**

**in der Fassung vom 13.11.2025**

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Wolnzach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**§ 1  
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Wolnzach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz (sh. Anlage 1) für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Wolnzach erhebt Kostenersatz (sh. Anlage 2) für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt (sh. Anlage 3),

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlagen 1-3 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2  
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

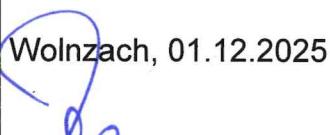
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz vom 01.07.2015 außer Kraft.

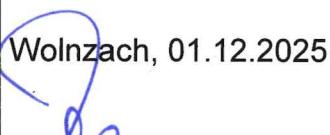
Wolnzach, 01.12.2025

  
\_\_\_\_\_  
Jens Machold  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß Art. 35 Abs. 1 GO und § 1 Abs. 1 BekV am 01.12.2025 im Rathaus Wolnzach, Zimmer Nr. 15 niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung über das Internet unter [www.wolnzach.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.wolnzach.de/amtliche-bekanntmachungen) hingewiesen. Der Hinweis wird außerdem durch Anschlag an der Amtstafel in Wolnzach in der Zeit vom **01.12.2025 bis 02.01.2026** bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die **Satzung über Aufwendungserstattung und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wolnzach** im Rathaus Wolnzach, Zimmer-Nr. 15, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt ist.

  
Wolnzach, 01.12.2025

  
\_\_\_\_\_  
Jens Machold  
1. Bürgermeister

## Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wolnzach

### **Verzeichnis der Pauschalsätze der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wolnzach (Aufwendungsersatz)**

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1-6) und den Personalkosten (Nr. 7) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	12,99 €
b)	Löschgruppenfahrzeug MLF, LF 8, LF 8/6 u. LF10	9,08 €
c)	Hilfeleistungs- u. Löschgruppenfzg. HLF 20 bzw. 20/16	5,12 €
d)	Tragkraftspritzenanhänger TSA	2,97 €
e)	Wechselladerfahrzeug WLF	3,16 €
f)	Drehleiter DLK 23-12	11,23 €
g)	Mehrzweckfahrzeug MZF	0,97 €
h)	Kommandowagen KDOW	2,21 €
i)	Mannschaftstransportwagen MTW	0,51 €
j)	Einachsanhänger	1,72 €
k)	Verkehrssicherungsanhänger	3,30 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch zurück gelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,97 €
b)	Löschgruppenfahrzeug MLF, LF 8, LF 8/6 u. LF10	137,37 €
c)	Hilfeleistungs- u. Löschgruppenfzg. HLF 20 bzw. 20/16	130,23 €
d)	Tragkraftspritzenanhänger TSA	29,74 €
e)	Wechselladerfahrzeug WLF	65,72 €
f)	Drehleiter DLK 23-12	280,08 €
g)	Mehrzweckfahrzeug MZF	39,44 €
h)	Kommandowagen KDOW	13,10 €
i)	Mannschaftstransportwagen MTW	26,18 €
j)	Einachsanhänger	12,04 €
k)	Verkehrssicherungsanhänger	27,90 €
l)	Abrollbehälter Wasser	23,32 €
m)	Abrollbehälter Ladeboden	19,87 €

### **3. Stundensätze**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur Feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, und könnten demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Stundensätze berechnet.

Als Stundensätze werden berechnet für:

a)	Beleuchtungsanhänger Polyma	35,64 €
b)	Generator 5 KVA/8 KVA/13 KVA	35,64 €
c)	Tauchpumpe 220 V	19,40 €
d)	Tauchpumpe 380 V	25,34 €
e)	Mehrzwecksauger	22,70 €
f)	Lüftungsgerät	29,30 €
g)	Tragkraftspritze TS 8/8, Lenzpumpe	65,47 €
h)	Pressluftatmer mit Maske	37,22 €
i)	Chemieschutanzug	105,07 €
j)	Heißwasserhochdruckgerät/Dampfstrahler	34,45 €
k)	Wärmebildkamera	22,96 €

### **4. Entsorgungskosten**

Entsorgungskosten für kontaminiertes Material und Gerät sowie Ersatzbeschaffungen bei besonders schwerer Kontamination werden nach Anfall berechnet.

### **5. Materialkosten**

Anfallende Materialkosten wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Verbrauchsmaterial usw. werden nach Anfall sowie mit einem Lagerkosten- und Verwaltungszuschlag von 10 % berechnet.

### **6. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage**

Bei der Auslösung eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage werden die anfallenden Ausrückekosten für Fahrzeuge sowie Personalkosten berechnet. Die Kosten richten sich objektbezogen – gemäß der Alarm- und Ausrückordnung – nach dem jeweiligen Kräftebedarf.

### **7. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 32,00 €

- b) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst ein Stundensatz gemäß § 11 Abs. 2 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

## Anlage 2

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wolnzach

### **Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wolnzach**

Die Gebühren sich aus den jeweiligen Sachgebühren (Nrn. 1-6) und den Personalgebühren (Nr. 7) zusammen.

#### **1. Streckengebühren**

Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	12,99 €
b)	Löschgruppenfahrzeug MLF, LF 8, LF 8/6 u. LF10	9,08 €
c)	Hilfeleistungs- u. Löschgruppenfzg. HLF 20 bzw. 20/16	5,12 €
d)	Tragkraftspritzenanhänger TSA	2,97 €
e)	Wechselladerfahrzeug WLF	3,16 €
f)	Drehleiter DLK 23-12	11,23 €
g)	Mehrzweckfahrzeug MZF	0,97 €
h)	Kommandowagen KDOW	2,21 €
i)	Mannschaftstransportwagen MTW	0,51 €
j)	Einachsanhänger	1,72 €
k)	Verkehrssicherungsanhänger	3,30 €

#### **2. Ausrückestundengebühren**

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch zurück gelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundengebühren betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,97 €
b)	Löschgruppenfahrzeug MLF, LF 8, LF 8/6 u. LF10	137,37 €
c)	Hilfeleistungs- u. Löschgruppenfzg. HLF 20 bzw. 20/16	130,23 €
d)	Tragkraftspritzenanhänger TSA	29,74 €
e)	Wechselladerfahrzeug WLF	65,72 €
f)	Drehleiter DLK 23-12	280,08 €
g)	Mehrzweckfahrzeug MZF	39,44 €
h)	Kommandowagen KDOW	13,10 €
i)	Mannschaftstransportwagen MTW	26,18 €
j)	Einachsanhänger	12,04 €

k)	Verkehrssicherungsanhänger	27,90 €
l)	Abrollbehälter Wasser	23,32 €
m)	Abrollbehälter Ladeboden	19,87 €

### **3. Stundensätze**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur Feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, und könnten demnach dafür keine Ausrückestundengebühren geltend gemacht werden, werden Stundensätze berechnet.

Als Stundensätze werden berechnet für:

a)	Beleuchtungsanhänger Polyma	35,64 €
b)	Generator 5 KVA/8 KVA/13 KVA	35,64 €
c)	Tauchpumpe 220 V	19,40 €
d)	Tauchpumpe 380 V	25,34 €
e)	Mehrzweksauger	22,70 €
f)	Lüftungsgerät	29,30 €
g)	Tragkraftspritze TS 8/8, Lenzpumpe	65,47 €
h)	Pressluftatmer mit Maske	37,22 €
i)	Chemieschutanzug	105,07 €
j)	Heißwasserhochdruckgerät/Dampfstrahler	34,45 €
k)	Wärmebildkamera	22,96 €

### **4. Entsorgungsgebühren**

Entsorgungsgebühren für kontaminiertes Material und Gerät sowie Ersatzbeschaffungen bei besonders schwerer Kontamination werden nach Anfall berechnet.

### **5. Materialgebühren**

Anfallende Materialgebühren wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Verbrauchsmaterial usw. werden nach Anfall sowie mit einem Lagerkosten- und Verwaltungszuschlag von 10 % berechnet.

### **6. Personalgebühren**

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 32,00 €
- b) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst ein Stundensatz gemäß § 11 Abs. 2 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

## Anlage 3

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wolnzach vom

### **Kostenverzeichnis für die Leistungen der Atemschutz- und Schlauchpflegewerkstätte**

**(Angabe der Kostensätze pro Stück)**

#### **1. Atemschutzwerkstatt**

a)	Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, prüfen	30,83 €
b)	Atemschutzmaske prüfen -halbjährliche Prüfung	14,27 €
c)	Lungenautomat reinigen, desinfizieren, prüfen	30,83 €
d)	Lungenautomat prüfen -halbjährliche Prüfung	15,30 €
e)	Lungenautomat prüfen 6-Jahres-Prüfung (+zus. Arbeitsaufw.)	nach Aufwand
f)	Pressluftatmer und Lungenautomat nach Einsatz bzw. Benutzung	46,36 €
g)	Pressluftatmer u. Lungenautomat halbj. Prfg. ohne vorh. Nutzung	25,66 €
h)	Pressluftatmer prüfen 6-Jahres-Prüf. (+zus. Arbeitsaufw.)	nach Aufwand
i)	Pressluftatmer prüfen n. therm. Belastung (+zus. Arbeitsaufw.)	nach Aufwand
j)	Flaschenfüllung 200/300 bar	8,69 €
k)	Flasche füllen und reinigen	12,83 €
l)	Chemikalienschutanzug prüfen (ohne Reinigung)	56,72 €
m)	Leihgebühr für Atemschutzmaske (je Tag)	5,00 €
n)	Leihgebühr für Pressluftatmer mit Flasche (je Tag)	15,00 €
o)	Leihgebühr für Flasche (je Tag)	5,00 €
p)	Ex-Messgeräte prüfen	31,48 €
q)	Fluchthaube „Respi-Hood“ oder ähnlich	25,66 €
r)	Zusatz-Arbeitszeit, je Stunde	50,00 €
s)	Aufschlag auf Ersatzteile und Material	10%

#### **2. Schlauchpflege**

a)	Schlauchpflege je Druckschlauch (B,C)	15,05 €
b)	Reparatur Druckschlauch – Materialpauschale je Schlauchlänge	11,90 €
c)	Leihgebühr für benutzten Druckschlauch - je Schlauchlänge	17,12 €

#### **3. Sonstige Leistungen**

a)	Reinigen, imprägnieren, trocknen Schutzbekleidung – je Teil	16,28 €
b)	Reinigen, trocknen Kleinteile (Handschuhe paarw., sonst je Stück)	4,45 €
c)	Reinigen, desinfizieren von Chemikalienschutanzügen	45,34 €
d)	Sonstige Sachkundeprüfung – Arbeitszeit	nach Aufwand
e)	Arbeitszeit je Stunde	50,00 €
f)	Aufschlag auf Ersatzteile und Material	10%